

149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**11. 12. 1956.****Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom
1956, mit dem das Vermögensteuergesetz
1954, BGBl. Nr. 192, abgeändert wird (Ver-
mögensteuergesetznovelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192,
wird wie folgt abgeändert:

Im § 3 Abs. 1 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Unternehmen, die der öffentlichen Ver-
sorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder
Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Gebiets-

körperschaften gehören und die Erträge aus-
schließlich diesen Körperschaften zufließen.
Außerdem Elektrizitätsversorgungsunternehmun-
gen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförde-
rungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, soweit die Ver-
mögensteuer auf den der Stromabgabe an Dritte
dienenden Teil des Vermögens entfällt;“.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Jän-
ner 1957 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 Vermögensteuergesetz
1954 sind Unternehmen, die in Form einer Kap-
italgesellschaft geführt werden, von der Ver-
mögensteuer befreit, wenn die Anteile an ihnen
ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Ge-
meinde oder einem Gemeindeverband gehören
und die Erträge ausschließlich diesen Körper-
schaften zufließen. Kreditunternehmen waren
bisher schon von dieser Befreiungsvorschrift aus-
genommen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Änderung
des Wortlautes der Z. 3 des § 3 Abs. 1 soll be-
wirkt werden, daß Unternehmen von Gebiets-
körperschaften, die in Form von Kapitalgesell-
schaften geführt werden, in Hinkunft nur mehr
dann von der Vermögensteuer befreit sein sollen,
wenn es sich hiebei um sogenannte Versorgungs-
betriebe handelt. Alle übrigen Kapitalgesell-
schaften, auch wenn ihre Anteile ausschließlich
einer Gebietskörperschaft gehören und die Er-
trägnisse ausschließlich einer solchen Körper-

schaft zufließen, sollen ab 1. Jänner 1957 grund-
sätzlich zur Vermögensteuer herangezogen wer-
den. Dies erscheint deshalb erforderlich, weil es
bei dem anonymen Charakter der Kapitalgesell-
schaften geradezu ihrem Wesen widersprechen
würde, wenn sie wegen der besonderen Eigen-
tumsverhältnisse an ihren Anteilen von der Steuerpflicht
ausgenommen sein sollten. Eine solche Ausnahme von der Steuerpflicht ist auch
deshalb abzulehnen, weil eine verschiedene
steuerliche Behandlung gleicher juristischer Rechts-
gebilde eine Benachteiligung der privaten Wirt-
schaft darstellen müßte, die mit dem steuer-
politischen Prinzip, daß alle am wirtschaftlichen
Leben beteiligten Betriebe steuerlich gleich zu be-
handeln sind, unvereinbar wäre. Es sollen daher
nur mehr jene Betriebe, deren Führung durch die
öffentliche Hand auf gemeinnütziger Basis im
Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint,
von der Vermögensteuer befreit sein.

Um dem Grundsatz, daß alle am wirtschaftlichen Leben beteiligten Betriebe steuerlich gleich zu behandeln sind, näherzukommen, sieht der Entwurf in Ausdehnung der bisherigen Befreiungsbestimmungen weiters vor, daß auch die privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Stromabgabe an Dritte elektrische Energie erzeugen oder leiten (§ 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953), so weit von der Vermögensteuer befreit sein sollen, als dieselbe auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Betriebes entfällt. Damit soll bewirkt werden, daß die für solche Unternehmungen auf dem Gebiet der Vermögensteuer nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 bestehenden Steuerbegünstigungen in eine gänzliche Steuerbefreiung verwandelt werden. Diese Sonderbehandlung für private Elektrizitätsversorgungs-

unternehmungen erscheint deshalb gerechtfertigt, da für dieselben einerseits hinsichtlich der Preis- und Tarifgestaltung dieselben Bedingungen gelten wie für Betriebe der öffentlichen Hand, anderseits sämtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmungen unter Bedingungen zu arbeiten haben, die für die übrige Wirtschaft nicht gelten.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll im Sinne der Regierungserklärung vom 4. Juli 1956 auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung der Grundsatz der Steuergleichheit zwischen der verstaatlichten und der privaten Wirtschaft hergestellt werden. Die Vermögensbesteuerung von Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht in Form von Kapitalgesellschaften geführt werden, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert; diese Betriebe unterliegen auch weiterhin nicht der Vermögensteuer.